

# Kultur Initiative



Kulturbegriffs ist allerdings auch die Gefahr verbunden, dass die Besonderheit der Künste in der Vielfalt von kulturellen Äusserungen verloren geht. Aus diesem Grund ist dem professionellen Kunstschaffen nach wie vor besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen und seine Qualität zu bewahren.

Die Gesellschaft und in ihrem Namen die öffentliche Hand - dies gilt gleichermaßen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden - haben demnach die schwierige Aufgabe, sowohl für die Künste in ihrer Besonderheit als auch für das allgemeine kulturelle Schaffen Rahmenbedingungen einzurichten, die ihre freie Entfaltung ermöglichen. In diesem Sinne hat sich in vergangener Zeit die Erkenntnis durchgesetzt, dass Kunst und Kultur eine bedeutende Rolle für die Gesellschaft spielen und im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unterstützt und gefördert werden müssen - analog zur Bildung und zur Wissenschaft.

Neben dieser politischen Begründung für die Notwendigkeit des Bundesengagements im Kulturbereich gibt es selbstverständlich auch materielle Gründe, die den Bund zum Tätigwerden veranlassen. Ich komme hierbei gar nicht auf die schon bestehenden Bundeskompetenzen zu sprechen, sondern möchte lieber einige Beispiele anführen: Wer - wenn nicht der Bund - soll sich der Erwachsenenbildung widmen, dem Projekt einer nationalen Filmschule, der Förderung der Berufsmusiker, die nicht an kommunalen Häusern angestellt sind, dem schweizerischen Verlagswesen, der Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, dem Kulturaustausch im In- und Ausland? Welcher Kanton, welche Gemeinde oder welcher Mäzen wird sich dieser Aufgaben annehmen?

## WARUM PLAEDIEREN WIR FÜR EINE VERPFLICHTENDE KULTURFÖRDERUNG?

Wie stünde es wohl mit dem Primarschulwesen, wenn die Kantone vor 100 Jahren nicht mit sanfter Gewalt vom Bund verpflichtet worden wären, für genügenden, obligatorischen und unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen? Oder, um ein anderes Beispiel zu nehmen: Wie stünde es mit unserer sozialen Sicherheit, wenn dem Bund nicht fast minutiös vorgeschrieben worden wäre, wie die AHV einzurichten und zu finanzieren sei? Man stelle sich vor, es wäre damals ein Artikel

gutgeheissen worden, der lediglich festgehalten hätte, der Bund könne die diesbezüglichen Bestrebungen der Kantone unterstützen und eigene Massnahmen treffen!

Die von uns geforderte Verpflichtung des Bundesengagements ist nichts anderes als die Folge des der öffentlichen Hand zukommenden, eben erläuterten kulturpolitischen Auftrages. Sie findet ihren konkreten Ausdruck im Kulturprozent. Dieses gibt dem Bund erst die Möglichkeit, aktiv zu werden. Vorbei also die Lippenbekenntnisse der Sonntagsredner, man möchte die Kultur schon gerne fördern, aber man habe die Mittel nicht! Der Kulturförderung soll fortan ein fester Platz im Rahmen der übrigen Bundesaufgaben zugewiesen werden. Nur so wird sie den ihr immer noch anhaftenden Almosencharakter abstreifen können.

*Der Kulturförderung soll fortan ein fester Platz im Rahmen der übrigen Bundesaufgaben zugewiesen werden. Nur so wird sie den ihr immer noch anhaftenden Almosencharakter abstreifen können.*

Der Prozentklausel kommt demnach die gleiche Wirkung wie der Klagbarkeit beim Gleichheitsartikel (Art. 4 BV) zu. Sie garantiert, dass der Verfassungstext in die Tat umgesetzt wird. Im übrigen bildet die Prozentklausel kein Präjudiz: Die Landwirtschaft, die Sozialversicherung, der Strassenbau und andere Bundesaufgaben gehen von quantifizierbaren oder in Verfassung und Gesetz bereits quantifizierten Bedürfnissen aus (etwa Paritätslohn, Existenzminimum, Verkehrsdichte). Da sind die Ausgabenplafonds gegeben. Die Kultur lässt sich demgegenüber nicht quantifizieren. Das Kulturprozent soll deshalb sicherstellen, dass die Kulturpolitik nicht vernachlässigt wird.

## ES GEHT NICHT DARUM, DEN GEGENVORSCHLAG ZU BEKAEMPFFEN

Die Abstimmung vom 28. September ist sicher dadurch beeinträchtigt, dass sich die Kulturinitiative und der Gegenvorschlag gegenüberstehen und nicht beide befürwortet werden können. Auch die Initianten der Kulturinitiative hätten es

vorgezogen, nur zu einer einzigen Vorlage Stellung beziehen zu müssen. Aber der Bund ist ihnen nicht entgegengekommen. Von allem Anfang an wollte er von einer materiellen Verpflichtung nichts wissen. Diese Haltung steht in merkwürdigem Kontrast zur Botschaft über die Kulturinitiative, die sich in weiten Teilen wie ein Plädoyer für dieses Begehren liest. Vermutlich hat dann aber das eine Bundesamt gegen das andere gesiegt, und herausgekommen ist - ich möchte fast sagen - ein Zwitter: Von der Absicht her eindrucklich, in der konkreten Ausgestaltung aber enttäuschend. Und allemal hat man den Initianten vorgerechnet, nicht die Botschaft, sondern der Verfassungstext sei massgebend. Es blieb ihnen also nichts anderes übrig, als die Initiative aufrechtzuerhalten. Alles andere wäre einer Kapitulation vor der heilvetischen Kompromissfreudigkeit und Mittelmässigkeit gleichgekommen. Die Diskussion über die Rolle des Bundes im Bereich der Kulturförderung wäre auf Jahre hinaus erstarrt. Man hätte sich mit einem Spatz in der Hand zufrieden gegeben in einer Situation, wo wir wirklich die Taube brauchen. Wir kämpfen deshalb für ein Ja zur Kulturinitiative. Im Interesse der Kulturförderung des Bundes werden wir den Gegenvorschlag aber nicht zur Ablehnung empfehlen, sondern den Stimmbürgern nahelegen, leer einzulegen. Wenn sich die Verfechter des Gegenvorschlages ähnlich verhalten, wird im Extremfall gar niemand Nein stimmen. Wir hätten einen Ausweg aus der Sackgasse des Doppel-Neins gefunden!

Ein Wort noch zu diesem vielfach vorausgesagten "Doppel-Nein" und zum "Scherbenhaufen", für den wir verantwortlich gemacht werden! Ich sehe das anders: Die Kulturschaffenden und die Politiker sollten ein solches Resultat der Abstimmung gegebenenfalls zum Anlass nehmen, um sich mit vereinten Kräften an die Ausarbeitung eines Kulturartikels zu machen, der seinem Auftrag auch tatsächlich gerecht wird. Die Initianten der Kulturinitiative jedenfalls sind dazu bereit.

*(Von der Redaktion gekürzte und redigierte Fassung eines Vortrags des Autors anlässlich einer Veranstaltung des Freisinnig-Demokratischen Presseverbandes am 30. Juni 1986)*

# Kultur Initiative



## WARUM JA ZUR KULTURINITIATIVE

von Jean-Pierre Hoby  
Mitglied des Initiativkomitees als Vertreter der Gesellschaft Schweizer Film

*"Einmal im Leben, zur rechten Zeit, sollte man an etwas Unmögliches geglaubt haben." Christa Wolf*

Mit diesem Zitat lässt sich unsere Haltung umschreiben: Wir sind realistisch genug, die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, die einem Sieg unserer Initiative entgegenstehen, und gleichzeitig sind wir von der Wichtigkeit unseres Begehrens so überzeugt, dass wir uns weigern, taktischen Überlegungen den Vorzug zu geben und unser Anliegen zu verraten. Was wollen wir?

Die Initianten - zumindest die Mehrheit von ihnen - fordern für die Tätigkeit des Bundes im Bereich der Kultur einen verpflichtenden, umfassenden und übergeordneten Verfassungsartikel mit klarer inhaltlicher und rechtlicher Aussagekraft. So erteilt die Kulturinitiative dem Bund eindeutige Aufträge:

- Er soll das zeitgenössische kulturelle Schaffen ermöglichen und fördern;
- er soll das bestehende Kulturgut schützen;
- er soll den Zugang zum kulturellen Leben erleichtern (Abs. 1).

In Abs. 2 werden die Aufgaben konkretisiert und - in Berücksichtigung der kantonalen Kulturhoheit - auch begrenzt, und in Abs. 3 schliesslich werden dem Bund zur Erfüllung der Aufträge die entsprechenden Mittel in die Hand gegeben: Dem Bund soll jährlich 1% seiner Gesamtausgaben für die Kulturförderung zur Verfügung stehen.

## WARUM SOLL DER BUND TAETIG WERDEN?

Die Einordnung der Kulturpolitik in die Systematik der Bundesverfassung offenbart ihre Nähe zur Bildungspolitik (Art. 27 BV). Die Verfassung von 1874 legte nicht nur die Kompetenz des Bundes zur Schaffung höherer Lehranstalten fest, sondern verpflichtete auch die Kantone, für genügenden Primarunterricht zu sorgen. Ich brauche kaum hervorzuheben, wie revolutionär diese Normen damals gewesen sind und wie sie gleichzeitig das Fundament für eine Entwicklung gelegt haben, die in vielerlei Hinsicht ihresgleichen sucht.

Im Verlauf der Jahrzehnte sind die Anstrengungen zum Ausbau des Bildungssy-

## Kulturinitiative und Gegenvorschlag im Wortlaut

Die Eidgenössische Kulturinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 27<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung:

1. Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.
2. Der Bund
  - a) wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
  - b) unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
  - c) fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
  - d) erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.
3. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.
4. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

### Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Art. 27<sup>ter</sup> verwendet der Bundesrat die nach Art. 27<sup>ter</sup> Abs. 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

Im Gegenvorschlag des Parlaments hat Artikel 27<sup>ter</sup> folgenden Wortlaut:

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Bund die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes.
2. Der Bund kann die Kulturförderung der Kantone sowie der Privaten unterstützen und eigene Massnahmen treffen.

stems intensiviert worden. So kam 1902 die Verpflichtung des Bundes, den Kantonen für ihre Bemühungen im Primarschulbereich Beiträge zu leisten (Art. 27bis BV). Später erhielt der Bund das Recht, den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien zu gewähren und selber Massnahmen zu treffen (Art. 27 quater BV). 1970 wurde der Bund befugt, Vorschriften über Turnen und Sport zu erlassen, und 1973 gab man ihm die Kompetenz, die wissenschaftliche Forschung zu fördern. Ich erinnere hier an das Hochschulförderungsgesetz und an die Finanzierung des Schweizerischen Nationalfonds.

Wir sind nun der Ansicht, dass die Statuierung einer Verfassungsnorm über die Kulturförderung genau in dieser Tradition zu sehen ist. Sie bedeutet die Fortsetzung einer Politik, die vor mehr als 100 Jahren begonnen hat und die die Wichtigkeit der Geistesbildung als Pendant zur wirtschaftlichen Wohlfahrt zum Ausdruck bringt.

Wir müssen heute von einem grundlegend neuen Stellenwert der Kultur ausgehen, denn die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen kulturellen Aktivitäten eines zunehmend grösser werdenden Teils der Bevölkerung haben den Rahmen dessen, was gemeinhin als Kultur bezeichnet wurde, gesprengt: Kulturelle Äusserungen sind als Form der Kommunikation und der Auseinandersetzung zwischen einzelnen Individuen oder Gruppen und der Gesellschaft zu betrachten. Sie ermöglichen und befähigen den Einzelnen, sich gegenüber der Umwelt zurechtzufinden, sie vermitteln Lebensgefühle, Ängste, Träume, Wünsche oder Leidenschaften, machen gesellschaftliche Probleme sichtbar und erkennbar und entwerfen Zukunftsperspektiven. Auf diese Weise tragen sie zum Verständnis und zur Bewältigung der Gegenwart bei und nehmen am Bemühen um eine Sinnggebung für unser Leben teil. Aus dieser Sicht versteht sich von selbst, dass sich kulturelle Äusserungen nicht in bestimmte Räume oder Institutionen verbannen lassen, sondern überall und in den verschiedensten Ausprägungen, Formen und Inhalten in Erscheinung treten.

Dieser breite Begriff von Kultur, wie ihn auch der Europarat definiert, lässt das traditionelle Kulturverständnis bis zur bunten Palette von Freizeitbetätigung als Gegenstand der Kulturpolitik hervortreten. Mit der Verbreiterung des

